

Beschluss Nr.: 1130/2022

Sitzung ist: öffentlich		Beschlussvorschlag (x):			Abstimmungsergebnis (Anzahl)		
Beratungsfolge:	Datum:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgelehnt	enthalten
Finanzausschuss Hohe Börde	23.05.2022						
Ortschaftsrat Ackendorf	13.06.2022						
Ortschaftsrat Rottmersleben	13.06.2022						
Ortschaftsrat Bebertal	14.06.2022						
Ortschaftsrat Ochtmersleben	14.06.2022						
Ortschaftsrat Hohenwarsleben	15.06.2022						
Ortschaftsrat Nordgermersleben	16.06.2022						
Ortschaftsrat Hermsdorf	16.06.2022						
Ortschaftsrat Groß Santersleben	20.06.2022						
Ortschaftsrat Bornstedt	21.06.2022						
Ortschaftsrat Niederndodeleben	21.06.2022						
Ortschaftsrat Irleben	22.06.2022						
Ortschaftsrat Schackensleben	22.06.2022						
Ortschaftsrat Eichenbarleben	23.06.2022						
Ortschaftsrat Wellen	23.06.2022						
Hauptausschuss Hohe Börde	28.06.2022						
Gemeinderat Hohe Börde	12.07.2022						

GEGENSTAND:

Beschlussfassung zur Erhebung von Umsatzsteuer im Rahmen privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Betätigungen der Gemeinde Hohe Börde ab dem 01.01.2023.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt, die Umsatzsteuer bei künftig umsatzsteuerpflichtigen Entgelten bzw. umsatzsteuerpflichtigen Gebühren und Beiträgen aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten zusätzlich zu erheben.

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten der Maßnahme	Jährl. Folgekosten	Zuweisungen	Haushaltsrechtlich Verfügbar			Verpflichtungs-ermächtigung
.....€	€	€	€			€
Investitionshaushalt	Ergebnishaushalt	Konto	Überplanmäßig			Außerplanmäßig
€	€		€			€
Gefertigt: Frau Schweinhagen	Amt: 20	Struktur: AL 20	Aktenzeichen:	z.K.Amt 10:	z.K.Amt 20:	Bürgermeisterin: Frau Trittel

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes - KVG (LSA) waren nachfolgende GR-Mitglieder an der Beratung und Abstimmung gehindert

Trittel
Bürgermeisterin

Siegel

Datum

Gesetzliche Grundlage:

§ 45 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i.V.m. § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde

Sachverhalt:

1. Hintergrund

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 und der Aufnahme eines § 2b in das deutsche Umsatzsteuergesetz wurde die Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand neu geregelt. Auf Grundlage dieser Gesetzesänderung und der Streichung des § 2 Abs. 3 UStG werden nun juristische Personen des öffentlichen Rechts umsatzsteuerrechtlich nach den gleichen Maßstäben behandelt wie wirtschaftliche Unternehmen.

Vor diesem Hintergrund unterliegt auch die Gemeinde Hohe Börde mit all ihren unternehmerischen Leistungen der Umsatzbesteuerung. Ausnahmen hiervon werden im neuen § 2b UStG im Hinblick auf Leistungen im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt geregelt. Diese unterliegen nur dann der Umsatzbesteuerung, wenn keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vorliegen. Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage sind dagegen stets steuerbar und steuerpflichtig, soweit keine ausdrückliche Steuerbefreiung nach § 4 ff. UStG zum Tragen kommt.

Die Gemeinde Hohe Börde hat sich zunächst gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG für die weitere Anwendung der bisherigen Rechtslage entschieden. Nach Maßgabe des Corona-Steuerhilfegesetzes wurde die Frist für die erstmalige Anwendung der gesetzlichen Neuregelung inzwischen bis längstens zum 31.12.2022 verlängert (§ 27 Abs. 22a UStG).

Dementsprechend unterliegt die Gemeinde ab dem 01.01.2023 mit den als umsatzsteuerlich relevanten Leistungen der Umsatzbesteuerung.

Soweit die Gemeinde umsatzsteuerbare und umsatzsteuerpflichtige Umsätze erbringt, besteht nach § 15 UStG insoweit auch die Möglichkeit des (anteiligen) Vorsteuerabzuges. Die Gemeinde kann die ihr von anderen Unternehmen in Rechnung gestellt Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen, soweit die Eingangsleistungen im Zusammenhang mit umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen der Gemeinde stehen.

2. Auszug künftig umsatzsteuerpflichtiger Umsätze

a. Privatrechtliche Grundlage

Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage sind stets (ab dem ersten Euro) steuerbar und steuerpflichtig, soweit keine ausdrückliche Steuerbefreiung nach § 4 ff. UStG zum Tragen kommt. Betroffen von dieser Regelung sind somit bspw. sämtliche Miet- und Pachtverträge, Kaufverträge, Sponsoringverträge oder Konzessionsverträge.

Vertragsart – beispielhafte Aufzählung	Hinweis	ca. Umsatz p.a.	Vorsteuer
Konzessionsverträge Gas	Abstimmung mit Avacon; USt wird zusätzlich vereinnahmt		kaum bzw. kein VoSt-Abzugspotential
Konzessionsverträge Strom	Abstimmung mit Avacon; USt wird zusätzlich vereinnahmt		kaum bzw. kein VoSt-Abzugspotential
Kommunalrabatt	Abstimmung mit Avacon und E.ON läuft; USt (19%) soll zusätzlich vereinnahmt werden		kaum bzw. kein VoSt-Abzugspotential
Inhouseschulungen für andere Gemeinden	Einzelfälle	5 TEUR	
Pflege Kirchengrundstücke durch den Bauhof	Einzelfälle; mdl. Vereinbarung	0,5 TEUR	
Nutzungsentschädigung/Zahlungen von Windkraftfirmen aus Altverträgen	Altverträge sollten angepasst werden	60 TEUR	
Überlassung von Sportanlagen an den LK	vertragliche Anpassung und Abstimmungen mit LK sind in 2022 noch vorzunehmen	45 TEUR	Anteiliger VoSt Abzug aus lfd. Kosten und Investitionskosten sowie Betriebskosten betr. Sporthallen möglich
Überlassung von Sportanlagen an Vereine u.a.	Vertragliche/satzungstechnische Anpassung und Abstimmungen sind in 2022 noch vorzunehmen		Anteiliger VoSt Abzug aus lfd. Kosten und Investitionskosten sowie Betriebskosten betr. Sporthallen möglich
Überlassung von Fischereirechten	vertragliche Anpassung und Abstimmungen sind in 2022 noch vorzunehmen		kaum bzw. kein VoSt-Abzugspotential
Vermietung von Garagen bzw. PKW Stellplätzen ohne Wohnraumvermietung	vertragliche Anpassung und Abstimmungen sind in 2022 noch vorzunehmen		Anteiliger VoSt Abzug aus lfd. Kosten und Investitionskosten betr. Garagengrundstücke möglich
Provision Verkauf Restabfallsäcke	vertragliche Anpassung und Abstimmungen mit LK sind in 2022 noch vorzunehmen		Kaum/kein VoSt-Abzugspotential
Verkauf von Familienstambüchern	Anpassung und Abstimmungen sind in 2022 noch vorzunehmen	Ca. 2 TEUR	VoSt Abzug aus Anschaffungskosten möglich
Gutschriften für E-Ladesäulen	Steuerklausel ist im Vertrag enthalten	Ca. 0,2 TEUR	VoSt -Abszug aus lfd. Kosten möglich
Überlassung von Hüpfburgen	satzungstechnische Anpassung und Abstimmungen sind in 2022 noch vorzunehmen	Ca. 0,5 TEUR	VoSt Abzug aus lfd. Kosten (Reparatur?) und bei künftigen Anschaffungen möglich
Städtebauliche Verträge	Steuerliche Beurteilung seitens der Finanzverwaltung steht noch aus; Steuerklauseln sollen künftig aufgenommen werden	Ca. 100 TEUR	VoSt Abzug ggf. aus bestimmten Kostenanteilen möglich
Sponsoringverträge	Grds. steuerbar und steuerpflichtig; Steuerklauseln sollen künftig aufgenommen werden		Geringes VoSt-Potential

Gemäß interner Dienstanweisung vom 10.06.2021 sind in die Verträge allgemeine Steuerklauseln aufzunehmen.

b. Öffentlich-rechtliche Grundlage

Grundsätzlich unterliegt die Gemeinde Hohe Börde mit all ihren unternehmerischen Leistungen der Umsatzbesteuerung. Ausnahmen hiervon werden im neuen § 2b UStG

im Hinblick auf Leistungen im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt geregelt.

Die Gemeinde Hohe Börde gilt NICHT als Unternehmer, wenn sie Tätigkeiten ausübt, die ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten bspw. Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erhebt.

Diese Nichtsteuerbarkeit greift jedoch nicht, wenn eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Keine größeren Wettbewerbsverzerrungen sind gegeben, wenn:

- a) Der erzielte Jahresumsatz aus gleichartigen Tätigkeiten 17.500 EUR p.a. nicht übersteigt
- b) Vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen einer Steuerbefreiung unterliegen

öffentlich-rechtliche Grundlage (Satzung, Gebührenordnung etc.)	Hinweis	Umsatz p.a.	Vorsteuer
Satzung Kita/Hort	Leistungen sind nicht steuerbar/wären auf privatrechtlicher Grundlage umsatzsteuerfrei		Kein VoSt -Abzug
Satzung Feuerwehr	Freiwillige Leistungen der Feuerwehr erfolgen z.T. im Wettbewerb zu Unternehmen; Jahresumsatz aus gleichartigen Tätigkeiten liegt vermutlich p.a. unter 17.500 EUR und ist folglich nicht steuerbar; bei Überschreiten der Grenze von 17.500 EUR wären die betreffenden gleichartigen Tätigkeiten steuerbar und steuerpflichtig		Aktuell aufgrund der Nichtsteuerbarkeit kein VoSt-Abzug möglich
Satzung DGH	Die Vermietungsleistungen erfolgen im Wettbewerb und liegen über 17.500 EUR p. a., so dass eine Steuerbarkeit gegeben ist; grds. liegt aktuell auch eine partielle Steuerpflicht vor; derzeit ist vor dem BFH/EUGH ein Verfahren zur Umsatzsteuerpflicht/Umsatzsteuerbefreiung anhängig	35 TEUR	VoSt-Abzugspotential aus künftigen Baukosten und laufenden Kosten ist grds. gegeben; der VoSt Abzug ist jedoch nur möglich, wenn die Überlassung umsatzsteuerpflichtig erfolgt; hierzu ist auch das Ergebnis des anhängigen Verfahrens beim BFH/EUGH abzuwarten
Satzung Friedhöfe	Erdbestattungen/Sarg erfolgen aktuell nicht im Wettbewerb; diese sind nicht steuerbar Personalisierte Urnenbestattungen erfolgen im Wettbewerb, wären jedoch umsatzsteuerfrei (§ 4 Nr. 12 UstG), so dass auch hier eine Nichtsteuerbarkeit gegeben ist		Kein VoSt-Abzug Kein VoSt-Abzug

	Anonyme Urnenbestattungen erfolgen im Wettbewerb und wäre nicht steuerfrei nach § 4 Nr. 12 UStG, so dass diese ab 01.01.2023 vollumfänglich umsatzsteuerpflichtig sind, wenn der Jahresumsatz 17.500 EUR übersteigt		Anteiliger VoSt-Abzug bspw. aus Friedhofskosten möglich
Satzung Verwaltungsgebühren	Die Leistungen erfolgen partiell im Wettbewerb (Kopiergelder, Beglaubigungen) und unterliegen i. d. R. keiner Umsatzsteuerbefreiung im Sinne des § 4 UStG; i.d.R. liegen die wettbewerbsrelevanten Einnahmen unter 17.500 EUR p. a., so dass zunächst keine Steuerbarkeit und Steuerpflicht gegeben ist		Kaum VoSt Abzugspotential ggf. im Fall der Steuerpflicht später geringer VoSt-Anteil aus Veraltungsgemeinkosten zu ermitteln
Satzung Bäder	Die Leistungen erfolgen im Wettbewerb und liegen über 17.500 EUR p. a., so dass eine Steuerbarkeit und Steuerpflicht (7%) gegeben ist;	20 TEUR	VoSt Abzug aus laufenden Kosten möglich
Satzung Sportstätten	Die Leistungen erfolgen grds. im Wettbewerb und unterliegen keiner Umsatzsteuerbefreiung im Sinne des § 4 UStG; liegen die Einnahmen über 17.500 EUR p. a., ist eine Steuerbarkeit und Steuerpflicht (19%) gegeben		VoSt Abzug im Fall des Überschreitens der 17.500 EUR Grenze aus den laufenden Kosten und künftigen Baukosten möglich
Satzung Straßenreinigung	Die Leistungen erfolgen grds. nur dann im Wettbewerb, wenn kein Anschluss- und Benutzungszwang vorliegt; Einnahmen auf Grundlage des Benutzungszwanges unterliegen nicht der Umsatzsteuer; Die Straßenreinigung ist nach § 47 StrG LSA den Gemeinden vorbehalten.		Im Fall einer partiellen Umsatzsteuerpflicht wäre in geringem ein VoSt-Potential vorhanden
Satzung Niederschlagswasser	Es besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang und wurde hier vom Entgelt zur Gebühr gewechselt; ein Wettbewerb ist ausgeschlossen; die Leistungen unterliegen daher nicht der Umsatzsteuer		Kein VoSt-Potential
Satzung Sondernutzungen	Gem. Schreiben des BMF vom 20.02.2020 wird bei der Erteilung von Sondernutzungsrechten bislang nicht von einem Wettbewerb ausgegangen. Insoweit liegt momentan keine Umsatzsteuerbarkeit vor.		Kein VoSt-Potential

Anlage

